

Allgemeine Verkaufsbedingungen von OZ24

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Verkaufsbedingungen von OZ24 gelten ausschließlich und auch dann, wenn wir in Kenntnis von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Abweichende Verkaufsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen OZ24 und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §310 Abs.1 BGB und gelten sowie für die Lieferung von Material und Anlagen wie auch für Montageaufträge oder Reparaturaufträge.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß §145 BGB zu qualifizieren, kann OZ24 dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend, wobei wir uns hinsichtlich der Preise für die Dauer von einem Monat an dem Datum des Angebotes binden, allerdings dürfen wir Preissteigerungen, die Material und Verbrauchsstoffe betreffen, in gleicher Höhe an unsere Kunden weitergeben.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die von OZ24 stammen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Montageleistungen sind grundsätzlich nach Aufwand abzurechnen und zu bezahlen, OZ24 ist berechtigt, die vom Besteller auf den Tages- bzw. Wochenzetteln bestätigten Arbeitsstunden sowie angefallene Zuschläge für Fahrtkosten, Reise- und Wartezeiten, Spesen, Unterkunft, Transportkosten sowie Fracht- und Gepäckbeförderungskosten, Telefon- und Telefaxkosten zusätzlich in Rechnung zu stellen, sofern im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) OZ 24 ist jederzeit berechtigt, angemessene Vorauszahlungen von dem Auftragnehmer zu verlangen in Höhe von insgesamt bis zu 85 % des gesamten Auftragswertes. Bis zur Höhe des Auftragswertes kann OZ24 außerdem eine Bankbürgschaft oder eine vergleichbare Sicherheit verlangen und darf die Belieferung bzw. Fertigstellung solange einstellen, bis die Zahlung oder Sicherheit von dem Auftraggeber geleistet wurde. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Restkaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit - Abnahme

- (1) Der Beginn der von OZ24 angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) OZ24 haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

- (6) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.
- (9) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 5 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.
- (3) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 6 Montage- Sonderbedingungen für Leistungen und Abnahme

- (1) Sofern mit OZ24 die Erbringung von Montageleistungen vereinbart ist, bleibt – vorbehaltlich anderweitiger Individuallabreden – der Besteller verpflichtet, auf eigene Kosten
 - sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen zum Aufstellen und Betreiben der betreffenden Anlagen einzuholen (gewerblich genutzte Heizanlagen bzw. Biogasanlagen sind nach den Betriebssicherheitsvorschriften anmelde- und genehmigungspflichtig,
 - alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge, die zur Montage und Inbetriebsetzung

erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie Gerüste, Hebezeuge, Beschilderungen, andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel, Aufstellungsräume, Rauchabzüge, Energie und Wasser an der Baustelle einschließlich sämtlicher Anschlüsse, Heizungen und Beleuchtung,

- bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große und geeignete, trockene, belüftbare und verschließbare Räume sowie für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene Sanitäreinrichtungen vorzuhalten,
 - sowie gegebenenfalls aufgrund besonderer Umstände der Montagestelle vorzusehende Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen für die Mitarbeiter und Montagehelfer vorzuhalten.
- (2) Der Besteller hat OZ24 vor Beginn der Montagearbeiten unaufgefordert sämtliche erforderlichen Angaben über die Lage von beispielsweise Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen bzw. Infrastruktureinrichtungen unaufgefordert in Schriftform (Pläne) zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass zum vereinbarten Beginn des Montagezeitraumes sämtliche Vorarbeiten abgeschlossen sind und die Montagestelle frei zugänglich ist, sodass OZ24 sich ohne Zeitverlust mit der Durchführung des Auftrages beginnen kann. Treten Verzögerungen ein, die nicht von OZ24 zu vertreten sind, so ist OZ24 berechtigt, für Wartezeiten oder Standby-Zeiten oder zusätzliche Reisekosten zusätzlich neben dem vereinbarten Preis die dem jeweiligen Auftragsverhältnis zu Grunde liegenden Personalkosten bzw. Reisekostensätze auf Stunden bzw. Tagesbasis für den Zeitraum der Verzögerung zu berechnen.
- (4) OZ24 kann jederzeit nach der Erbringung von Teilleistungen oder tageweise für die Arbeitszeit- und Leistung des Montagepersonales am Ende des Arbeitstages eine schriftliche Bestätigung bzw. Abzeichnung von Tageszetteln verlangen. Auf diesen Zetteln sollen dann auch etwaige Beanstandungen des Bestellers bereits vermerkt werden. Der Besteller ist verpflichtet, geeignetes Personal auch nach Beendigung der Arbeitszeit vorzuhalten, damit eine entsprechende Dokumentation vorgenommen werden kann.
- (5) Verlangt OZ24 nach abnahmefähigen Teillieferungen oder nach Beendigung der Montageleistungen eine Abnahme, so hat der Besteller diese spätestens innerhalb von drei Werktagen vorzunehmen, es sei denn, eine Teilabnahme oder Abnahme ist technisch ausgeschlossen. In diesem Fall wird der Besteller OZ24 unverzüglich zu dem Zeitpunkt schriftlich über diesen Umstand informieren und konkrete Vorschläge für Alternativen unterbreiten.
- (6) Gerät der Besteller mit seinen Abnahme- oder sonstigen Mitwirkungspflichten nach den vorstehenden Bestimmungen in Verzug, so ist OZ24 berechtigt, die geschuldete Vergütung in voller Höhe unverzüglich nach Beendigung seiner Arbeiten zu verlangen.

- (7) Sofern der Besteller die gelieferte Anlage oder Teile davon, die von OZ24 geliefert worden sind, in einen produktiven Betrieb nimmt, ohne dabei konkrete Beanstandungen zu erheben oder konkrete Vorbehalte hinsichtlich der Erfüllung der Leistung seitens OZ24 zu machen, gilt dies als Abnahme der gelieferten Leistungen.

§ 7 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) OZ24 haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) OZ24 haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (8) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

- (9) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit die Kaufsache üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat.
- (10) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 8 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) OZ24 behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß §771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.